

# BEDINGUNGEN

für die Tarife PHYSIO 40, ERGO 25 und LOGO 25

## 1 Vertragspartner und Vertragsgegenstand

1.1 Vertragspartner sind S+T Software Technic GmbH, Nordstraße 21, 33102 Paderborn (S+T) und der in der Vereinbarung genannte Kunde.

1.2 Gegenstand dieser Bedingungen ist die Abrechnung bestimmter vom Kunden durchgeführter Verordnungen und der Einzug der dem Kunden aus diesen Abrechnungen zustehenden Rechnungsbeträge durch S+T. In Zusammenhang mit der Abrechnung überlässt S+T dem Kunden Standardbranchensoftware (Programme) in Form eines Cloud-Services nebst Kundendienst. Die enthaltenen Leistungen und Leistungsausschlüsse gegeben sich aus der Leistungsbeschreibung (siehe 2).

1.3 Für die Nutzung des Cloud-Service ist die Installation von Zugangssoftware auf Computern des Kunden erforderlich, die nicht von S+T erstellt wurde. Für diese Programme gelten die Bedingungen des jeweiligen Herstellers.

1 | 11

## 2 Leistungsbeschreibung

### 2.1 Programme und Cloud-Service

2.1.1 S+T stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit ein Konto auf einer über das Internet erreichbaren Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung, auf dem die Programme genutzt werden können. S+T besorgt die Installation der Programme und die zum Betrieb des Cloud-Service erforderlichen Systemarbeiten sowie die Installation von Updates.

2.1.2 Der Cloud-Service und die Programme entsprechen in Funktionsumfang, Leistung und Verfügbarkeit den jeweiligen Produktbeschreibungen und Ankündigungen von S+T. S+T steht nicht dafür ein, dass der Cloud-Service oder die Programme den speziellen Anforderungen des Kunden entsprechen.

2.1.3 Die Nutzung des Programme und des Kontos ist beschränkt auf das in der Vereinbarung genannte Institutionskennzeichen (IK). Die Dauer der Nutzungsberechtigung ist begrenzt auf die Vertragslaufzeit.

2.1.4 S+T stellt dem Kunden Speicherplatz zur Ablage der mit Hilfe der Programme erzeugten Daten in Höhe von ein Gigabyte Verfügung. Größere Volumina berechnet S+T entsprechend der jeweils gültigen Preisliste.

2.1.5 S+T stellt dem Kunden die erforderliche Zugangssoftware für die Vertragslaufzeit leihweise zur Verfügung.

2.1.6 S+T erstellt einmal täglich eine Sicherung der Daten des Kunden, sofern dieser in der Datenbank einen Benutzerdatensatz der Berechtigungsklasse „Datensicherungs-Operator“ (siehe 10.4) anlegt und S+T die notwendigen Zugangsdaten (Benutzername, Passwort) mitteilt.

# BEDINGUNGEN

für die Tarife PHYSIO 40, ERGO 25 und LOGO 25

2.1.7 Die Programme werden dem Kunden einschließlich verbaler Bedienungsanleitung zur Verfügung gestellt.

2.1.8 Verbesserte Programmversionen werden in von S+T festgelegten Zeitabständen entwickelt und dem Kunden auf dem Cloud-Service zur Verfügung gestellt.

2.1.9 S+T ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung der Vertragsleistungen zu beauftragen.

2.1.10 An den Programmen bestehen Schutzrechte von S+T und Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat S+T entsprechende Nutzungs- und Vertriebsrechte. Alle Rechte an den Programmen - im Original oder in der Kopie - bleiben bei S+T. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Schutzrechtsvermerke bzw. sonstige Rechteinhabervermerke des Lizenzgebers, die sich auf Datenträgern, Dokumentationsunterlagen oder sonstigem Material befinden, zu entfernen oder zu verändern.

2 | 11

## 2.2 Kundendienst

2.2.1 S+T wird den Kunden in Fragen der Programme, des Cloud-Services, der Zugangssoftware und der Abrechnung beraten, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage allgemeine oder fachliche Fragen, Programmfehler, Bedienungsfehler oder Störungen von dritter Seite sind. Die Art und Form der Beratung bestimmt S+T.

2.2.2 S+T wird dem Kunden in der von S+T für erforderlich gehaltenen Weise Unterstützung bei der Bedienung der Programme und der Zugangssoftware durch internetbasierte Fernbetreuung oder andere internetbasierte Hilfsmittel zur Verfügung stellen.

2.2.3 S+T wird Meldungen des Kunden über Störungen des Cloud-Services telefonisch oder auf andere geeignete Art und Weise aufnehmen und diese Störungen beheben, sofern diese die vertraglich geschuldeten Leistungen betreffen und Systembestandteile betroffen sind, die S+T betreibt oder zur Verfügung stellt.

2.2.4 Die Arbeiten von S+T erfolgen während den bei S+T üblichen Geschäftszeiten in den Räumen von S+T oder in Ausnahmefällen nach Absprache in den Räumen des Kunden. Im letzteren Fall werden die Wegezeiten für Hin- und Rückfahrt und die Reisekosten gemäß Preisliste gesondert berechnet.

2.2.5 S+T wird die Leistungen mit den technischen Hilfsmitteln erbringen, die S+T für erforderlich oder zweckmäßig hält und die S+T zur Verfügung stehen.

## 2.3 Abrechnungsdienst

2.3.1 S+T rechnet die vom Kunden mit den Programmen erfassten, zur Abrechnung vorbereiteten Verordnungen im eigenen Namen auf Rechnung des Kunden einmal monatlich mit den Rechnungsempfängern ab, sofern diese zum von S+T benannten Stichtag im Original bei S+T vorliegen. Die Abrechnung beschränkt sich auf Verordnungen, die von berechtigten Ärzten auf den in der Vereinbarung genannten Mustern ausgestellt wurden.

# BEDINGUNGEN

für die Tarife PHYSIO 40, ERGO 25 und LOGO 25

2.3.2 S+T scannt die vorliegenden Verordnungen und speichert die Images im Datenbestand des Kunden, so dass diese mit den Programmen zusammen mit den Verordnungsdaten angezeigt werden können.

2.3.3 S+T erstellt die Rechnungen an die jeweiligen Rechnungsempfänger und bringt diese zusammen mit den Originalen der Verordnungen und den ggf. erforderlichen Dateien zum Versand.

2.3.4 S+T stellt dem Kunden die für seinen Betrieb relevanten Preislisten in Dateiform zum Import in seinen Datenbestand zur Verfügung, sofern diese allgemeingültig und öffentlich zugänglich sind. Die Preise für Sondertarife werden nicht bereitgestellt und müssen vom Kunden selbst erfasst werden.

2.3.5 S+T ist nicht verpflichtet, Rückbelastungen der Rechnungsempfänger gleich welchen Grundes zu prüfen und wird den Kunden über die ihr bekannt gewordenen Gründe informieren.

2.3.6 S+T schließt für den Transport der Verordnungen von der Praxis zu S+T und von S+T zu den Prüfstellen der Rechnungsempfänger eine Transportversicherung ab. Die Bedingungen hierfür ergeben sich aus dem Merkblatt „Versicherung“ in der jeweils gültigen Fassung.

2.3.7 Treffen die Verordnungen nicht bis zum Stichtag bei S+T ein, verschiebt der Auszahlungstermin entsprechend der Verspätung. Der Kunde trägt die sich aus der Verspätung ergebenden Mehrkosten entsprechend der jeweils gültigen Preisliste.

## **2.3.1 Inkasso und Auszahlung ohne Finanzierung**

2.3.1.1 S+T führt für jeden Kunden ein Abrechnungskonto, auf dem alle eingereichten Verordnungen, Korrekturen und Rückgaben dargestellt werden.

2.3.1.2 S+T erteilt pro Abrechnung einen Kontoauszug in Form eines Auszahlungs- bzw. Abschlussbeleges. Alle weiteren Abrechnungsunterlagen und Auswertungen kann der Kunde mit Hilfe der Programme selbst abrufen.

2.3.1.3 S+T überwacht den Eingang der Zahlungen und informiert den Kunden, sollte ein Rechnungsempfänger Abrechnungen im Ganzen oder in Teilen nicht erstatten, korrigiert die insofern geänderten Rechnungsbeträge und nennt dem Kunden die S+T bekannt gewordenen Gründe. Sofern der Rechnungsempfänger die betroffenen Verordnungen zurückgegeben hat, gibt S+T diese an den Kunden zurück.

2.3.1.4 S+T ist berechtigt, die Abrechnung von Verordnungen abzulehnen, die formal oder inhaltlich nicht den Anforderungen der Rechnungsempfänger entsprechen oder sonst nicht werthaltig erscheinen, etwa weil der Rechnungsempfänger bereits die Zahlung auf ähnliche Verordnungen abgelehnt hat.

2.3.1.5 S+T unterhält zur Durchführung der Abrechnung und zur Zahlungsabwicklung ein Girokonto bei einem inländischen Kreditinstitut, das es treuhänderisch verwaltet. Sämtliche Zahlungen der Rechnungsempfänger erfolgen ausschließlich auf dieses Konto.

# BEDINGUNGEN

für die Tarife PHYSIO 40, ERGO 25 und LOGO 25

2.3.1.6 Der Kunde tritt hiermit im Voraus alle derzeitigen und zukünftigen Forderungen gegenüber den Rechnungsempfängern zu Inkassozwecken an S+T ab. Alle Zahlungen der Rechnungsempfänger gegenüber S+T gelten auch gegenüber dem Kunden als schuldbefreiend. S+T ist berechtigt die Abtretung offenzulegen.

2.3.1.7 S+T zahlt den Saldo des Abrechnungskontos (siehe 2.3.1.9) einmal monatlich zur Endfälligkeit der Forderungen in einer Summe an den Kunden aus, sofern sich ein Guthaben für den Kunden ergibt. S+T ist berechtigt, Fehlbeträge auf dem Abrechnungskonto per Lastschrift vom Konto des Kunden einzuziehen.

2.3.1.8 Der Auszahlungstermin ergibt sich aus den Zahlungsfristen, die zwischen dem Kunden und den Rechnungsempfängern vereinbart sind, zuzüglich Verarbeitungs- und Postlaufzeiten und unter Berücksichtigung von Bankarbeitstagen. Sofern in der Vereinbarung nicht anders bestimmt, erfolgt die Auszahlung am 30. Kalendertag nach dem Stichtag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt die Auszahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag. Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, dass S+T den Überweisungsauftrag an diesem Tag zur Bank gibt.

2.3.1.9 Der Saldo des Abrechnungskontos ergibt sich aus dem Wert der eingereichten Verordnungen unter Berücksichtigung etwaiger Rückbelastungen oder Überzahlungen der Rechnungsempfänger aus den Rechnungen oder nachträglichen Rechnungsprüfungen.

2.3.1.10 Einreden gegen die Höhe der ausgezahlten Beträge oder die Abrechnung selbst macht der Kunde bis spätestens drei Wochen nach Zugang des Abrechnungsbeleges geltend. Nach Ablauf dieser Frist gelten Abrechnung und Auszahlung als genehmigt.

## **2.3.2 Inkasso und Auszahlung mit Finanzierung**

2.3.2.1 Wünscht der Kunde die vorzeitige Auszahlung der Rechnungsbeträge, ist der Abschluss eines gesonderten Finanzierungsvertrages mit einem von S+T zertifizierten Finanzierungspartner (Finanzierer) erforderlich.

2.3.2.2 Der Abschluss und die Kündigung des Finanzierungsvertrages obliegen dem Kunden. Der vorliegende Vertrag wird von Beginn und Ende eines eventuell bestehenden Finanzierungsvertrages nicht berührt.

2.3.2.3 Der Kunde bevollmächtigt S+T, alle für die Finanzierung erforderlichen Unterlagen und Daten aus der Vertragsanbahnung und den laufenden Geschäften an den Finanzierer zu übergeben und Zahlungen, die S+T von den Rechnungsempfängern erhält, an den Finanzierer weiterzugeben.

2.3.2.4 S+T gibt die für die Finanzierung erforderlichen Abrechnungsunterlagen am Tag nach dem Stichtag beim Finanzierer ab. Fällt dieser Tag auf einen Bankfeiertag, erfolgt die Abgabe der Daten am darauffolgenden Bankarbeitstag.

2.3.2.5 S+T erteilt dem Kunden pro Abrechnung ein Abrechnungsprotokoll, das alle abgerechneten und zur Finanzierung eingereichten Verordnungen und Abrechnungsbeträge enthält.

# BEDINGUNGEN

für die Tarife PHYSIO 40, ERGO 25 und LOGO 25

2.3.2.6 Die Verfahren für die Zahlungsüberwachung und das Vorgehen bei Korrekturen und Belastungen aus nachträglichen Rechnungsprüfungen der Rechnungsempfänger ergibt sich aus dem Finanzierungsvertrag.

2.3.2.7 Einreden gegen den Inhalt des Abrechnungsprotokolls macht der Kunde bis spätestens drei Wochen nach Zugang desselben geltend. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abrechnung als genehmigt.

## 2.4 Ausgeschlossene Leistungen

2.4.1 Die Erfassung von Stammdaten und ähnliche Vorarbeiten sowie Einrichtung, Betrieb und Entstörung eines E-Mail Postfachs und des Internet-Zugangs des Kunden, die Administration, Konfiguration, Entstörung und Wartung von Software und Hardware, die sich im Besitz des Kunden befinden, sowie wie Ausbildung und Einarbeitung der Anwender gehören – sofern nicht ausdrücklich in diesem Vertrag geregelt – nicht zum Leistungsumfang dieses Vertrages.

2.4.2 Das Inkasso von gesetzlichen Eigenanteilen und Zuzahlungen gegenüber den Patienten zu den verordneten Leistungen sowie die Abrechnung von Privatverordnungen ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

## 2.5 Leistungen gegen gesonderte Berechnung

2.5.1 Die Installation von Software auf Computern des Kunden, verspätet eingehende Abrechnungen, Ausbildung und andere nicht in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungen werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnet.

2.5.2 Für den Fall einer Datenrekonstruktion bietet S+T dem Kunden die Rekonstruktion oder Aufbereitung ggf. zerstörter Daten bevorzugt, dass heißt unter Zurückstellung eventuell bestehender anderer Aufträge, an. Die für eventuelle Rekonstruktionsarbeiten anfallenden Kosten (Arbeitszeit, Material, Maschineneinsatz, Entschädigung Dritter) sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten und werden gemäß Preisliste oder Aufwand gesondert berechnet.

## 3 Pflichten des Kunden

### 3.1 Technik

3.1.1 Für die Nutzung des Cloud-Services benötigt der Kunde einen Internet-Zugang, der nicht Gegenstand dieses Vertrages ist und vom Kunden selbst beschafft, eingerichtet und betrieben werden muss.

3.1.2 Der Kunde stellt, sofern er die Hardware für den Betrieb der Programme und des Cloud-Service nicht von S+T bezieht, sicher, dass die von ihm beschafften Geräte den Richtlinien von S+T entsprechen, diese ordnungsgemäß aufgestellt und die Installation des Betriebssystems von fachkundigem Personal vollständig und nach S+T-Richtlinien durchgeführt und der erforderliche Zugang zum Internet gemäß den Richtlinien von S+T hergestellt ist.

3.1.3 Der Kunde vergütet den Aufwand, der S+T durch nicht rechtzeitige, unvollständige oder unsachgemäße Installation selbst beschaffter Hardware entsteht zu den Preisen der jeweils gültigen S+T-Preisliste.

## **3.2 Ausbildung**

3.2.1 Voraussetzung für die Durchführung von Kundendienst ist, dass die Anwender, die die mit der gestellten Frage in Verbindung stehenden Funktionen der Programme benutzen eine entsprechende Ausbildung bei S+T erfolgreich abgeschlossen und an den thematisch relevanten Weiterbildungen teilgenommen haben. Andernfalls beschränkt sich der Umfang der Auskünfte bzw. der Unterstützung auf die Erhaltung der Betriebsfähigkeit bzw. auf die Wiederaufnahme des Betriebes einer ordnungsgemäß durchgeführten Installation der Programme und des Cloud-Services.

6 | 11

## **3.3 Sicherheit und Datenschutz**

3.3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Zugangsdaten (Benutzername, Kennwort und Verschlüsselungszertifikat) vertraulich zu behandeln, nur im Sinne des Vertrages zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.

3.3.2 Hat der Kunde Grund zu der Annahme, dass die ihm überlassenen Zugangsdaten Dritten bekannt geworden sind, beispielsweise durch Verlust eines Routers, eines Personalcomputers oder schriftlicher Aufzeichnungen, so ist er verpflichtet diese Tatsache S+T oder einer von S+T benannten Stelle umgehend mitzuteilen. S+T wird den betreffenden Zugang sperren und dem Kunden innerhalb eines Werktages neue Zugangsdaten mitteilen.

3.3.3 Der Kunde ist verpflichtet, ständig eine Software zum Schutz seiner EDV-Anlage gegen Programme zu benutzen, die als Viren, Würmer, Trojaner oder sonstige Malware zu klassifizieren sind. Die Suchmechanismen bzw. Suchtabellen dieser Software muss über den Internetzugang automatisch gewartet werden (Virenschutz). Der Virenschutz wird auf allen Rechnern eingesetzt, die an das Netzwerk des Kunden angeschlossen sind. Den Nachweis für die ständige Benutzung und Aktualisierung des Virenschutzes an allen Arbeitsplätzen seiner EDV-Anlage führt der Kunde.

3.3.4 Die Regelungen zum Datenschutz (siehe 6) entbinden den Kunden nicht von eigenen Maßnahmen im Sinne des Datenschutzes, die ihm durch das Bundesdatenschutzgesetz oder andere Rechtsvorschriften auferlegt sind.

## **3.4 Abrechnung**

3.4.1 Voraussetzung für die Abrechnung ist die Vorlage gültiger Kassenzulassungen oder notwendiger Zusatzzertifizierungen für die abzurechnenden Leistungen durch den Kunden.

3.4.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Verordnungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind (siehe 2.3.1) und die während der Vertragslaufzeit in seiner Praxis zur Abrechnung gelangen, an S+T zu übergeben. Eine direkte Abrechnung mit den Rechnungsempfängern ist nicht zulässig.

# BEDINGUNGEN

für die Tarife PHYSIO 40, ERGO 25 und LOGO 25

3.4.3 Der Kunde verpflichtet sich, die abzurechnenden Verordnungen vor Abgabe an S+T inklusive aller für die Abrechnung notwendigen Angaben in die überlassenen Programme einzugeben und entsprechend den Vorgaben von S+T für die Abrechnung vorzubereiten. Die notwendigen Angaben auf den Verordnungen müssen vollständig, eindeutig und lesbar sein.

3.4.4 Der Kunde steht dafür ein, dass ihm die Entgelte aus den übergebenen Verordnungen zustehen, die Leistungen entsprechend des Behandlungsvertrages vollständig erbracht wurden, nicht mit Rechten Dritter belastet sind und keine Gegenforderungen der Rechnungsempfänger bestehen.

3.4.5 Der Kunde ist verpflichtet, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Angaben zu machen und S+T Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

3.4.6 Der Kunde ist verpflichtet, S+T unverzüglich von einem eventuellen Verlust der Kassenzulassung, eventueller Zusatzzertifizierungen oder der Zulassungsvoraussetzungen zu unterrichten.

3.4.7 Der Kunde ermächtigt die Rechnungsempfänger und die Berufsverbände, in denen er Mitglied ist, S+T sämtliche in Zusammenhang mit der Durchführung der Abrechnung notwendigen Auskünfte zu den Vertragsverhältnissen, Preislisten und Zulassungen zu erteilen.

7 | 11

## 4 Entgelt

4.1 Für die Durchführung der vereinbarten Leistungen berechnet S+T eine monatliche Grundgebühr. Darin ist die einmalige monatliche Abrechnung (siehe 2.3) der in der Vereinbarung genannten Verordnungen enthalten. Für die Abrechnung weiterer Verordnungen berechnet S+T ein zusätzliches Entgelt pro eingereicherter Verordnung. Es wird eine einmalige Einrichtungsgebühr erhoben.

4.2 Die Höhe der in 4.1 genannten Entgelte ergeben sich aus der Vereinbarung.

4.3 Eventuelle Vorfinanzierungsgebühren sind im Entgelt nicht enthalten und bestimmen sich nach dem gesonderten Finanzierungsvertrag (siehe 2.3.2).

4.4 Sonstige, nicht in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen, werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnet und dem Entgelt zugeschlagen.

4.5 S+T behält sich vor, das Entgelt mit einer Ankündigungsfrist von acht Wochen anzupassen, sofern sich die zugrundeliegenden Kostenfaktoren ändern.

4.6 Die monatliche Grundgebühr ist jeweils am 1. eines Monats vorschüssig fällig. Die Gebühr für abgerechnete Verordnungen, die nicht in der monatlichen Grundgebühr enthalten sind, ist an dem Tag fällig, an dem S+T die erstellten Rechnungen zum Versand gibt (siehe 2.3.3). Die Einrichtungsgebühr ist zu Vertragsbeginn fällig (siehe 5.1). Alle Entgelte werden im Lastschriftverfahren erhoben.

4.7 Alle Preise verstehen sich zuzüglich jeweils gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Gegen Forderungen von S+T kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

4.8 Im Falle eines Zahlungsverzuges kann S+T Zinsen in der in § 288 BGB festgelegten Höhe verlangen. Das gesetzliche Recht S+Ts zur Kündigung und Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

## 5 Dauer, Kündigung

5.1 Dieser Vertrag beginnt an dem in der Vereinbarung genannten Termin oder, sofern der Kunde S+T mit der Durchführung der Kündigung beauftragt, nach Beendigung des zwischen dem Kunden und dem bisher von ihm beauftragten Unternehmen bestehenden Abrechnungsvertrages, spätestens jedoch mit Übergabe der Zugangsdaten für den Cloud-Service und wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

5.2 Dieser Vertrag ist beiderseits kündbar mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, jedoch frühestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5.3 Verstößt der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung (Sicherheit, Datenschutz, Nichtbeibringung von erforderlicher Unterlagen, Zahlungsverzug, Urheberrechte, fehlender Internetzugang, Ausbildung der Mitarbeiter) dieser Bedingungen, so kann S+T den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.

5.4 Nach Vertragsende gibt der Kunde alle überlassenen Programmunterlagen, insbesondere die Zugangssoftware, einschließlich angefertigter Duplikate an S+T zurück.

5.5 Nach Vertragsende gibt S+T die Daten des Kunden in Form einer Datensicherung auf einem allgemein lesbaren Datenträger zusammen mit einem Programm zurück, mit dem die Daten in der dem Kunden bekannten Form sichtbar gemacht werden können.

5.6 Im Falle einer Kündigung ist S+T berechtigt, einen Teil des Auszahlungsbetrages (siehe 2.3.1.9) zurückzubehalten, um Rückforderungen, die sich aus eventuellen Absetzungen der Rechnungsempfänger ergeben, zu sichern. Die Höhe des Rückbehaltes ergibt sich aus den Absetzungsbeträgen vergangener Abrechnungen des Kunden und der allgemeinen Praxis der Rechnungsempfänger. Sofern die Höhe des Rückbehaltes 10% des Auszahlungsbetrags übersteigt, ist S+T verpflichtet dessen Höhe zu begründen.



## 6 Datenschutz und Geheimhaltung

6.1 S+T ist verpflichtet, die Bestimmungen für Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Alle Mitarbeiter von S+T, die mit den Daten des Kunden in Kontakt kommen sind gemäß BDSG auf die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes verpflichtet, ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist bestellt.

6.2 Bei Inbetriebnahme des Cloud-Services generiert der Kunde einen Schlüssel, der zur Verschlüsselung aller seiner Daten verwendet wird, sowie ein Administratorpasswort für die Datenbank. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Aufbewahrung und Geheimhaltung des Schlüssels und des Passworts. Weder der Schlüssel noch das Passwort dürfen S+T bekannt gemacht werden. Wird der Schlüssel oder das Passwort kompromittiert, ist der Kunde verpflichtet, einen neuen Schlüssel zu generieren und ein neues Passwort zu vergeben.

6.3 Benutzerdatensätze versieht der Kunde mit einem ausreichend komplexen Passwort.

6.4 S+T versichert, dass die Berechtigungen der Datenbank so vergeben sind, dass Benutzerdatensätze mit dem Berechtigungskennzeichen „Datensicherungs-Operator“ keinen Zugriff auf die Datentabellen erhalten, sondern lediglich verschlüsselte Kopien der Daten zum Zwecke der Datensicherung erzeugen können. S+T ist nicht in der Lage die in der Datenbank des Kunden gespeicherten Informationen einzusehen, auszuwerten oder zu verändern, sofern dies zur Durchführung der vereinbarten Abrechnungsleistungen nicht erforderlich ist.

6.5 S+T stellt mit allen technisch und organisatorisch gebotenen Mitteln sicher, dass die Daten des Kunden nicht an Dritte weitergegeben werden oder von Dritten verarbeitet werden können.

6.6 S+T wird die Daten des Kunden nur entsprechend des durch diesen Vertrag vorgegeben Zwecks verarbeiten und weder für eigene Zwecke noch für Zwecke Dritter weitergeben oder verarbeiten, sofern die Weitergabe nicht Gegenstand dieser Bedingungen ist, der Kunde schriftlich zugestimmt hat oder vorrangige Rechtsvorschriften S+T zur Weitergabe verpflichten.

6.7 Über die Bedingungen des BDSG hinaus verpflichtet sich S+T zur Geheimhaltung aller im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Erkenntnisse gegenüber Dritten, gleich ob diese Informationen der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen oder in ihrer Natur ein Geschäftsgeheimnis des Kunden darstellen.

6.8 Beauftragt S+T Subunternehmer mit der Verarbeitung und Speicherung der Daten, werden deren Namen und Anschriften dem Kunden schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall überprüft S+T die Einhaltung notwendiger Maßnahmen des BDSG durch die Subunternehmen im Auftrag des Kunden und besorgt die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften (siehe 6.7).

## 7 Haftung

7.1 S+T übernimmt eine Haftung nur, soweit eine solche in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Abschluss des Vertrages, aus positiver Vertragsverletzung oder außervertraglicher Haftung.

7.2 Gerät S+T mit der Bereitstellung des Cloud-Services mehr als 2 Monate in Verzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus dem Verzug ein Schaden entstanden ist, für jede vollendete Woche des Verzugs eine Verzugsentschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung ist begrenzt auf 0,5% pro vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf 5% des sich aus der verbleibenden Vertragslaufzeit ergebenden Entgelts. Weitergehende und andere Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Bereitstellung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer S+T etwa gesetzten Nachfrist.

7.3 Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in den Programmen und dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können. S+T steht dafür ein, dass der Cloud-Service und die Programme in allen wesentlichen Bestandteilen den gegenwärtigen Produktankündigungen von S+T entsprechen und dass die Dokumentation die Informationen für den ordnungsgemäßen Gebrauch der Programme enthält.

7.4 Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden gegen S+T sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, zum Beispiel bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten.

7.5 Die Regelungen zu 7.1, 7.2, Satz 2 und 3, 7.3 und 7.4 gelten nicht, sofern in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle eines Verzuges bleibt unberührt.

7.6 Der Kunde stellt S+T von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

## 8 Vertragliche und gesetzliche Grundlagen

8.1 Dieser Vertrag basiert auf den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Deutschen Gesundheitswesen und den vertraglichen Regelungen zwischen den Rechnungsempfängern und dem Kunden bzw. dessen Berufsvertretungen.

8.2 S+T arbeitet nach eigener Entscheidung laufend an der Verbesserung der Programme in ihrem organisatorischen Ablauf, im Programmablauf, in der Berücksichtigung neuer oder geänderter vertraglicher und gesetzlicher Vorschriften.

8.3 Sollten sich im Rechtsverhältnis zwischen den Rechnungsempfängern und dem Kunden Änderungen ergeben, die Art, Form, Umfang, Zahlungsmodalitäten oder andere Aspekte der Programme, des Cloud-Services oder der Abrechnung nachhaltig beeinflussen, so sollen diese Änderungen sinngemäß auch für diesen Vertrag gelten.

# BEDINGUNGEN

für die Tarife PHYSIO 40, ERGO 25 und LOGO 25

8.4 Sollten sich im Rechtsverhältnis zwischen den Rechnungsempfängern und dem Kunden oder in den wirtschaftlichen Verhältnissen Änderungen ergeben, die zu einem erheblichen Nachteil für eine der Parteien führen, soll die Vergütung neu festgesetzt werden. Als Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen gelten insbesondere erhöhte Sachaufwendungen und geändertes Abrechnungsvolumen aufgrund allgemein veränderten Verordnungsaufkommens oder Programmänderungen und Änderungen an der Sicherheitsarchitektur, die zu einem Aufwand führen, der einer Neuerstellung des betreffenden Systemteils nahekommt.

11 | 11

## 9 Allgemeines

9.1 Dieser Vertrag enthält sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und S+T und ist allein verbindlich. S+T widerspricht schon jetzt abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Kunden.

9.2 Von den vorstehenden Regelungen abweichende oder zusätzliche Abreden sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Anlage zu diesem Vertrag, in der auf die abgeänderten Klauseln Bezug genommen wird.

9.3 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. S+T und der Kunde sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

9.4 Die Einhaltung von Fristen seitens S+T setzt voraus, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, rechtzeitig und vollständig erfüllt. Andernfalls verlängert sich eine vereinbarte Frist um einen der Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

9.5 Erfüllungsort ist Paderborn.

9.6 Alleiniger Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Durchführung dieses Vertrages ist, falls der Kunde Kaufmann ist, Paderborn.

9.7 Für diesen Vertrag kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

**Stand: November 2014**